



PRS

Patienten-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) – Ausgabe 0121

Inhaltsübersicht

1. Grundlage der Versicherung

- 1.1 | Risikoträgerin
- 1.2 | Vertragsgrundlagen
- 1.3 | Kollektivvertrag
- 1.4 | Gemeinsame Bestimmungen
- 1.5 | Aufnahme in die Versicherung
- 1.6 | Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung
- 1.7 | Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz

2. Geltungsbereich

- 2.1 | Versicherte Personen
- 2.2 | Zeitlicher Geltungsbereich
- 2.3 | Kündigung im Schadenfall
- 2.4 | Örtlicher Geltungsbereich

3. Leistungen

- 3.1 | Versicherte Streitigkeiten
- 3.2 | Nicht versicherte Streitigkeiten
- 3.3 | Versicherte Leistungen
- 3.4 | Nicht versicherte Leistungen
- 3.5 | Abtretung
- 3.6 | Subsidiarität

4. Abwicklung des Rechtsschutzfalles

- 4.1 | Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
- 4.2 | Mitwirkung der versicherten Person
- 4.3 | Abwicklung des Schadenfalles
- 4.2 | Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

5. Datenschutz

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 | Gerichtsstand
- 6.2 | Publikation
- 6.3 | Gültigkeit der Versicherungsbestimmungen

1. Grundlage der Versicherung

1.1 | Risikoträgerin

Versicherer und Risikoträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau.

1.2 | Vertragsgrundlagen

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

1.3 | Kollektivvertrag

Die Gewährung des Patientenrechtsschutzes erfolgt aufgrund der Verträge zwischen der sodalis gesundheitsgruppe, dem RVK und der Coop Rechtsschutz AG. Die Versicherung erlischt bei Auflösung der Verträge zwischen der sodalis gesundheitsgruppe und der Coop Rechtsschutz AG. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens drei Monate vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

1.4 | Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen der sodalis gesundheitsgruppe sind integrierter Bestandteil der Bestimmungen über den Patientenrechtsschutz. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Patientenrechtsschutz-Versicherung den gemeinsamen Bestimmungen der sodalis gesundheitsgruppe vor.

1.5 | Aufnahme in die Versicherung ollektivvertrag

In die Versicherung werden nur Personen aufgenommen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.

1.6 | Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung richten sich nach den gemeinsamen Bestimmungen der sodalis gesundheitsgruppe.

Die Versicherung kann nur zusammen mit mindestens einer weiteren Versicherungsabteilung aus dem Angebot der sodalis gesundheitsgruppe abgeschlossen bzw. geführt werden. Scheidet eine Person, welche die Be-

dingung der Patientenrechtsschutz-Versicherung erfüllt, aus der gemeinsamen Police (Haupt-/Familienpolice) aus, erfolgt die Weiterversicherung als Einzelperson. Der versicherten Person steht jedoch nach erfolgter Mitteilung innert drei Monaten ein rückwirkendes Rücktrittsrecht zu.

1.7 | Informationen gemäss Versicherungsvertrags-gesetz

Die sodalis gesundheitsgruppe orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragsformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrags, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Risikoträgers.

2. Geltungsbereich

2.1 | Versicherte Person

Versichert sind Personen, welche bei der sodalis gesundheitsgruppe den Patientenrechtsschutz abgeschlossen haben. Stirbt eine versicherte Person als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall versichert. Zusätzlich versichert sind alle Personen:

- welche mit der oben erwähnten Person in einer gemeinsamen Police (Haupt-/Familienpolice) bei der sodalis gesundheitsgruppe versichert sind;
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, welche mit der oben erwähnten Person im selben Haushalt leben und bei der sodalis gesundheitsgruppe versichert sind.

2.2 | Zeitlicher Geltungsbereich

Der Rechtsschutz wird gewährt für Rechtssteitigkeiten, die nach Abschluss und Bezahlung der Zusatzversicherung und während ihrer Dauer eintreten. Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages dieser Zusatzversicherung eingetreten ist. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. Mit Beendigung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Grundereignisse.

2.3 | Kündigung im Schadenfall

In einem versicherten Rechtsschutzfall hat sowohl die versicherte Person als auch die Coop Rechtsschutz AG das Recht, das individuelle Rechtsschutzverhältnis zu kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

2.4 | Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

3. Leistungen

3.1 | Versicherte Streitigkeiten

Die Coop Rechtsschutz AG gewährt versicherten Personen Rechtsschutz, wenn Streitigkeiten aus Vertrag mit einem Arzt, Zahnarzt, Zahntechniker, Chiropraktor, Spital oder anderen medizinischen Leistungserbringern, die von der sodalis gesundheitsgruppe anerkannt sind und deren Tätigkeit von der Gesundheitsbehörde bewilligt wird. Versichert sind Streitigkeiten über:

- a. mögliche Fehlbehandlungen
- b. die Unterlassung von Untersuchungen
- c. die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Fehlbehandlungen
- d. Fehlinformationen und Informationsverweigerung, insbesondere betreffend:
 - Einsichtnahme in medizinische Dokumente
 - Herausgabe von Röntgenbildern

3.2 | Nicht versicherte Streitigkeiten

Nicht versichert sind Streitigkeiten über:

- a. Leistungen, die die sodalis gesundheitsgruppe gemäss ihren Versicherungsbestimmungen nicht versichert
- b. psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen
- c. Honorare und Rechnungen (ausgenommen solche über nicht erbrachte Leistungen)
- d. Leistungen von Krankenversicherungen und Versicherungen
- e. Differenzen zwischen versicherten Personen und der Krankenversicherung.

3.3 | Versicherte Leistungen

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und die Bezahlung bis maximal CHF 300'000.– (bzw. CHF 150'000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Fall der Aufwendungen

für:

- a. die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle durch die Coop Rechtsschutz AG;
- b. einen beigezogenen Rechtsanwalt oder juristischen Beauftragten;
- c. Expertisen, die von der Coop Rechtsschutz AG, vom beauftragten Rechtsanwalt oder einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- d. Gerichtskosten und andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten;
- e. Inkassogebühren für die der versicherten Person zugesprochene Entschädigung;
- f. der versicherten Person auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei.

3.4 | Nicht versicherte Leistungen

Nicht bezahlt werden namentlich:

- a. Schadenersatz
- b. Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.

3.5 | Abtretung

Dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG abzutreten.

3.6 | Subsidiarität

Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

4. Abwicklung des Rechtsschutzfalles

4.1 | Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Für die Meldung eines Rechtsfalles stehen folgende Kanäle zur Verfügung:

- per Telefon: 062 836 00 00
- per E-Mail: info@cooprecht.ch/de/service#meldung_rechtsschutzfall
- per Webformular auf der Webseite www.cooprecht.ch
- brieflich: Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau

4.2 | Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und jedes Ereignis im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall sofort zu melden. Ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, sind ohne Verzug mitzuteilen. Sämtliche Beweismittel sind auf Ersuchen hin auszuhändigen. Die versicherte Person hat die Ermächtigung zu erteilen, in alle fallbezogenen Akten Einsicht zu nehmen, Abmachungen einzugehen und Vergütungen entgegenzunehmen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

4.3 | Abwicklung des Schadenfalls

Nach Rücksprache mit der versicherten Person werden die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung der Coop Rechtsschutz AG einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung durch die versicherte Person kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel, welcher von der versicherten Person ohne Rücksprache mit der Coop Rechtsschutz AG veranlasst wurde, keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

4.4 | Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf das Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Prozessordnung (ZPO). Prozessiert die versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop

Rechtsschutz AG.

5. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Die Coop Rechtsschutz AG behandelt die Daten der versicherten Person absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die Bearbeitung des Rechtsschutzfalles genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Abklärung des Sachverhalts kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (sodalis gesundheitsgruppe, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz AG werden elektronisch und/oder in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz AG Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 | Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und der Coop Rechtsschutz AG gilt als Gerichtsstand der Wohnort der versicherten Person, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet oder der Coop Rechtsschutz AG.

6.2 | Publikation

Die vorliegenden AVB werden auf der Webseite der sodalis gesundheitsgruppe publiziert.

6.3 | Gültigkeit der Versicherungsbedingungen

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Geschäftsstellen

■ **sodalis**
gesundheitsgruppe

brig

furkastrasse 18
3900 brig-glis
t 027 924 66 10
f 027 924 66 14
brig@sodalis.ch

goms

furkastrasse 65
3994 lax
t 027 971 13 22
f 027 971 41 22
goms@sodalis.ch

lötschental

dorfstrasse 70
3918 wiler
t 027 939 18 55
f 027 939 18 52
loetschen@sodalis.ch

naters

furkastrasse 18
3904 naters
t 027 527 15 20
f 027 948 14 04
naters@sodalis.ch

saastal

obere dorfstrasse 39
3906 saas-fee
t 027 527 15 50
f 027 527 15 51
saastal@sodalis.ch

schattenberge

dorfstrasse 11
3944 unterbäch
t 027 934 53 03
f 027 934 53 05
schattenberge@sodalis.ch

stalden

bahnhofstrasse 6
3922 stalden
t 027 952 20 40
f 027 952 20 43
stalden@sodalis.ch

staldenried

eschji 12
3933 staldenried
t 027 952 29 26
f 027 952 29 28
staldenried@sodalis.ch

susten-leuk

sustenstrasse 17
3952 susten
t 027 527 15 80
susten-leuk@sodalis.ch

visp

balfrinstrasse 15
3930 visp
t 027 948 14 00
f 027 948 14 04
info@sodalis.ch

zermatt

am bach 9
3920 zermatt
t 027 966 65 80
f 027 966 65 89
zermatt@sodalis.ch